INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 2 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 9. FEBRUAR 1934

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Organisation

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Siedlungen im Ausland

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau hat einen Siedlungsausschuß eingesetzt, der sich mit allen Fragen der Siedlung für Juden im In- und Ausland befaßt. Der Zentralausschuß ist in der Lage, alle Anfragen auf diesem Gebiet sachkundig zu beantworten.

Da in der letzten Zeit, insbesondere im Ausland, von befugter, aber auch von unbefugter Seite Siedlungspläne betrieben werden, erscheint es erforderlich und wünschenswert, daß Interessenten sich rechtzeitig beim Zentralausschuß informieren.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Selbsthilfeorganisationen der Blinden, Taubstummen, Schwerhörigen und Körperbehinderten

Der Abteilungsleiter der Rechtsabteilung der NS-Volkswohlfahrt — Reichsführung — hat der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden auf an ihn gerichtete Anfragen hinsichtlich der Zugehörigkeit von körperbeschädigten Nichtariern zu Selbsthilfeorganisationen folgendes mitgeteilt:

„Körperbeschädigte Nichtarier dürfen nicht Mitglieder von Selbsthilfeorganisationen sein. Bis auf Widerruf stelle ich es den körperbeschädigten Nichtariern anheim, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der für sie in Frage kommenden Selbsthilfeorganisationen als Gäste teilzunehmen."

Ferner hat er mitgeteilt, daß er „gegen den Zusammenschluß der jüdischen Körperbeschädigten in eigenen Selbsthilfeorganisationen nichts einzuwenden habe. Ich ersuche Sie aber, mir über die von Ihnen in dieser Angelegenheit getroffenen Maßnahmen von Fall zu Fall zu berichten."

Gemäß dem Vorstehenden werden den beteiligten Stellen weitere Mitteilungen zugehen.

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Bericht über die Berufsumschichtungsarbeit

In einer Referentenbesprechung des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau vom 22. Januar 1934 erstattete Dr. Georg Lubinski nachstehenden Bericht über die Berufsumschichtungsarbeit:

Genaue Erhebungen über die Zahl der in der Ausbildung befindlichen Personen nach dem Stande vom 31. Dezember 1933 sind zur Zeit im Gange; das Material wird noch gesammelt und zusammengestellt. Bisher sind lediglich die Angaben über den Stand vom 15. Oktober 1933 vorhanden, die eine Gesamtzahl von etwa 3000 in der Berufsumschichtung stehenden Personen zeigen. Davon fallen auf Landwirtschaft, Gärtnerei und Bodenbearbeitung etwa 2000, Zuschneider, Schneider, Wäsche und Putz 300, Hauswirtschaft 200, Metallbearbeitung 140, Maler und Anstreicher 50, Polsterer und Tapezierer 35, Schuster 30, Bauarbeiter 30, Klempner und Installateure 15; die übrigen verteilen sich auf verschiedene Berufe. In diesen Zahlen sind zum großen Teil die Personen mitenthalten, die vom Hechaluz in Ausbildungsstellen untergebracht sind; es handelt sich dabei insgesamt um etwa 1250 Stellen, von denen 680 auf das Handwerk und 570 auf die Landwirtschaft entfallen. Im Ausland hat der Hechaluz am 1. Oktober 1933 662 Personen untergebracht. Es kommen noch etwa 300 weitere Auslandsstellen hinzu, davon „ORT" in Litauen und Lettland 150, Kartell jüdischer Verbindungen in Riga 60, Makkabi in der Tschechoslowakei 50, Agudas Jisroel in Jugoslawien 30.

Im laufenden Jahr vollenden nach früheren statistischen Berechnungen etwa 9000 jüdische Jugendliche in Deutschland das 14. Lebensjahr. Um die Zahl derjenigen zu ermitteln, für die im laufenden Jahr eine Berufsausbildung notwendig ist, müssen all diejenigen hinzugezählt werden, die, obwohl sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet hatten, die Schule noch weiter besucht haben und jetzt vor die Berufsfrage gestellt sind. Die Zahl verringert sich andererseits um diejenigen, die auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schule weiterbesuchen, oder die inzwischen durch Tod oder Auswanderung ausgeschieden sind. Die genaue Zahl der jetzt vor der Berufswahl stehenden Personen läßt sich daher nur schwer ermitteln; man wird jedoch mindestens mit 9000 neuen Berufsanwärtern zum 1. April 1934 zu rechnen haben. Etwa ein Drittel davon kann vielleicht noch in kaufmännischen Lehrstellen untergebracht werden. Für den Rest von 6000 Jugendlichen sind handwerkliche oder landwirtschaftliche Stellen erforderlich.

Zur Zeit bemüht man sich um die Schaffung einzelner Lehr- und Ausbildungsstellen. Trotz größter Anstrengungen wird jedoch der erforderliche Bedarf von handwerklichen Ausbildungsstellen auf diese Weise allein nicht gedeckt werden können. Man wird daher den bereits beschrittenen Weg der Schaffung größerer Lehr- und Anlernwerkstätten energisch fortsetzen müssen. Der Ausgleich für den Mangel an praktischer Betätigungsmöglichkeit in den Lehrwerkstätten kann darin gefunden werden, daß die Absolventen der Lehrwerkstätten später Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse in den zur Verfügung stehenden Einzelstellen zu vervollkommnen. Das wird insbesondere auch für die Bauberufe unvermeidlich sein.

In der Landwirtschaft lassen sich nach den bisherigen Erfahrungen unter Umständen auch ausländische Ausbil-

dungsstellen beschaffen. Wegen des Mangels an Landarbeitern sowohl in Frankreich als auch z. B. in der Tschechoslowakei wird man im nächsten Frühjahr wohl noch etwa 1000 Personen in diesen Ländern mit geringen Mitteln unterbringen können. Weiterhin soll eine Zusammenfassung aller im Ausland in der Ausbildung befindlichen Personen erfolgen, soweit dies nicht schon (z. B. durch den Hechaluz) geschehen ist. Die Unterbringung dieser Personen nach erfolgter Ausbildung wird die wichtigste Aufgabe der Ansiedlungsgesellschaften sein.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Führerrat der jüdischen Jugend

Der Führerrat hat zum Leiter der Gruppe „Jugendpflegeverbände" an Stelle des ausscheidenden Herrn Fritz Schwarzschild den neuen Vorsitzenden des Verbandes der jüdischen Jugendvereine Deutschlands, Herrn Dr. Paul Eppstein, in den Führerrat der jüdischen Jugend berufen. Fritz Schwarzschild behält weiterhin den Vorsitz im Fachausschuß für Berufsumschichtung und Berufsberatung (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 1).

Erteilung der Führerausweise

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände weist darauf hin, daß zur Vermeidung von Schwierigkeiten die Jugendbünde aufgefordert werden, die Vorbereitungen für die Erteilung der Ausweise mit größter Schnelligkeit durchzuführen. Die Abwicklung der Sammelanforderungen der Bünde für Führerausweise muß bis zum 15. Februar 1934 abgeschlossen sein, da sonst für die im Rückstand bleibenden Gruppen ernstliche Schwierigkeiten in ihrer Arbeit entstehen können.

Im Einverständnis mit der Jugendführung des Deutschen Reiches gibt der Reichsausschuß ferner bekannt, daß das Tragen von einheitlicher Tracht nur jüdischen Jugendgruppen gestattet ist, die dem Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände angeschlossen sind und von diesem Führerausweise erhalten haben. Die Tracht der jüdischen Jugendbünde, für die keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, soll den Umständen entsprechend so schlicht wie möglich gehalten sein.

Jüdischer Frauenbund

Delegiertentagung in Berlin

Am 9. und 10. Januar 1934 fand in Berlin die 12. Delegiertentagung des Jüdischen Frauenbundes statt, an der über 150 Frauen aus allen Teilen Deutschlands teilnahmen. Zur Bundesvorsitzenden wurde Frau Ottilie Schönewald (Bochum), zur zweiten Vorsitzenden Frau Prof. Dr. Cora Berliner gewählt.

Ueber den Ausbau des jüdischen Schulwesens berichtete Fräulein Hannah Karminski. Sie legte dar, daß nach den Grundsätzen des Erziehungsausschusses der Reichsvertretung (s. Informationsblätter 1934 Nr. 1) die neu zu errichtenden jüdischen Volksschulen Schulen sein sollen, deren Lehrplan durch Pflege einer fremden Sprache und manuelle Fächer ergänzt werden und lebendige, vertiefte jüdische Wissensvermittlung und Erziehung gewährleisten soll. Die Aussprache bestätigte die Auffassung der Referentin, daß nur für einen Teil der Kinder jüdische Schulen in Frage kommen, daß aber gerade für diejenigen, die weiter allgemeine Schulen besuchen, eine betontere jüdische Erziehung in Familie und Jugendbund unerläßlich ist.

Der Delegiertentagung war eine Fachtagung über hauswirtschaftliche Ausbildung vorangegangen, deren Ergebnisse dem Ausschuß für Berufsumschichtung und dem Erziehungsausschuß der Reichsvertretung in Form bestimmter Vorschläge und Forderungen vorgelegt werden sollen. Besonders hervorzuheben ist der dem Erziehungsausschuß unterbreitete Antrag, der weiblichen jüdischen Jugend nach ihrer Schulentlassung ein hauswirtschaftliches Lehrjahr zu ermöglichen. In einem Referat über Berufsumschichtung wies Frau Berta Falkenberg (Berlin) darauf hin, daß in den Berufen der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, der technischen und Volksschullehrerinnen sich schon jetzt ein Mangel an gutem jüdischem Nachwuchs zu zeigen beginnt; hier werde vom Jüdischen Frauenbund gemeinsam mit anderen zentralen Organisationen für gute, den jüdischen Berufsansprüchen gemäße Ausbildungsmöglichkeiten zu sorgen sein.

Arbeitsmarkt – Berufslage

Beamte

Härteausgleich nach § 16 Berufsbeamtengesetz

Der Preußische Minister des Innern hat am 5. Januar 1934 (MBliV. S. 37) weitere Durchführungsbestimmungen zum Berufsbeamtengesetz erlassen, die die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung einer Rente gemäß § 2 Abs. 3 bzw. eines Härteausgleichs nach § 16 des Berufsbeamtengesetzes zum Gegenstand haben.

Nach der Fünften Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 697 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 13) kann ein Härteausgleich ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Bezüge oder Uebergangsgelder nicht besteht. In diesen Fällen sollen nun nach den Durchführungsbestimmungen des Preußischen Innenministers die Bezüge grundsätzlich nur in Höhe eines Bruchteils des Ruhegehalts bewilligt werden, das sich bei der Anwendung der Ruhegeldbestimmungen des Berufsbeamtengesetzes, mindestens aber bei Zugrundelegung einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren ergibt. Hierzu treten die Kinderbeihilfen in voller Höhe, sofern die hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften erfüllt sind. Entsprechend der Verwaltungsübung bei der Gewährung von sonstigen Gnadenversorgungen soll die Bewilligung stets nur auf Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden. Der Minister weist nochmals darauf hin, daß bei der Bewilligung der Rente bzw. der Gewährung des Härteausgleichs ein strenger Maßstab angelegt werden soll, so daß der Höchstsatz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Für jeden einzelnen Antragsteller ist ein ausführlicher Fragebogen auszufüllen, wobei besonders darauf hingewiesen wird, daß falsche oder unvollständige Angaben die Entziehung bzw. Minderung einer etwa bewilligten Rente sowie eine Anzeige wegen Betruges nach sich ziehen werden. Weiter hat der Antragsteller sich schriftlich zu verpflichten, der Anstellungsbehörde jede Aenderung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen. Für die Bewilligung einer Rente bzw. eines Härteausgleichs kommt es in der Hauptsache darauf an, ob das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Antragstellers ihn der Gewährung einer Rente würdig erscheinen läßt. In den Berichten der Anstellungsbehörde an den Minister soll daher auf die Tätigkeit des Antragstellers in seinem bisherigen Amt unter Würdigung seiner persönlichen Verhältnisse besonders eingegangen werden; auf die politische Einstellung und Betätigung soll es hierbei im allgemeinen weniger ankommen. Bei der Berichterstattung soll ferner berücksichtigt werden, daß es nicht von Bedeutung ist, ob der Antragsteller von seinen bisherigen Bezügen hätte Ersparnisse machen können, sondern ob er solche wirklich gemacht hat.

Aerzte

Zulassung zu den Krankenkassen

Nach der Verordnung über die Zulassung zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 in der Fassung vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 222/983 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 1 und 16) ist die Zulassung jüdischer Aerzte zu den Krankenkassen auf Altärzte, Frontkämpfer, Frontärzte und Hinterbliebene von im Weltkrieg Gefallenen beschränkt. Zu Zweifeln geben besonders die Begriffe des Frontkämpfers und des Frontarztes Anlaß. Hierzu liegen jetzt einige Entscheidungen des Reichsschiedsamts vor.

In dem einen vom Reichsschiedsamt entschiedenen Fall (RSch. 139/33) ging es um die Frage, ob analog den Bestimmungen der Dritten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 10) auch die Teilnehmer an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung den Frontkämpfern des Weltkrieges gleich-

zustellen sind. Das Reichsschiedsamt hat diese Frage bejaht und die Zulassung eines jüdischen Arztes, der im Jahre 1923 an dem Kampf gegen die Separatisten teilgenommen hatte, ausgesprochen.

In einem anderen vom Reichsschiedsamt entschiedenen Fall (RSch. 152/33) ging es um die Frage, ob eine jüdische Aerztin, die im Weltkrieg drei Monate als Krankenpflegerin in einem Seuchenlazarett tätig gewesen war, die Zulassung erhalten könnte. Das Reichsschiedsamt hat diese Frage verneint. Zwar werden Aerzte in einem Seuchenlazarett, auch wenn es nicht an der Front lag, wegen der besonderen Gefährdung der dort beschäftigten Aerzte durch Ansteckung den Frontkämpfern nach der Zulassungsordnung gleichgestellt. Auch der Umstand, daß die jetzige Aerztin im Weltkrieg nur als Krankenpflegerin tätig war, würde ihrer Zulassung nicht entgegenstehen. Doch fordert das Reichsschiedsamt für die Zulassung einen mindestens sechsmonatigen Dienst im Seuchenlazarett, so daß der Zulassungsanspruch der Aerztin, die nur drei Monate in einem Seuchenlazarett tätig gewesen war, als unbegründet abgelehnt wurde.

Vertrauensärzte der Sozialversicherung

Maßgebend für die Rechtsverhältnisse der jüdischen Vertrauensärzte ist die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 397), derzufolge das Anstellungsverhältnis nichtbeamteter nichtarischer Vertrauensärzte, die nicht schon auf Grund des Berufsbeamtengesetzes zu entlassen sind, zum 1. August 1933 zu lösen war. Die Verordnung geht über die Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes insofern hinaus, als sie Ausnahmen lediglich für Beamte und Schwerkriegsbeschädigte, nicht dagegen für Angestellte, die bereits vor dem 1. August 1914 tätig oder Frontkämpfer gewesen sind, vorsieht. Das Reichsversicherungsamt hat daher in einer Entscheidung vom 26. September 1933 (II K 87/33) den Anspruch eines nichtbeamteten nichtarischen Vertrauensarztes, der durch Dienstvertrag vom 31. März 1913 angestellt war, auf Weiterbeschäftigung als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde dem Anspruch desselben Arztes auf Ruhegehalt stattgegeben, da in der Durchführungsverordnung das vertragsmäßige Anrecht des Arztes auf Ruhegehalt ausdrücklich anerkannt ist. Die Krankenkasse hatte ihre Annahme, daß dem Arzt kein Anspruch auf Ruhegehalt zustehe, darauf gestützt, daß die gesetzlichen Vorschriften zur Lösung des Dienstverhältnisses einen wichtigen Grund zur Kündigung bildeten und vertragsmäßig das Ruhegehalt ausgeschlossen sei, wenn die Kündigung aus einem wichtigen Grund erfolge. Demgegenüber führt das Versicherungsamt aus, daß die gesetzlichen Vorschriften den Vertragsparteien keinen Raum für eine freie Entschließung ließen, wie ihn der Begriff der Kündigung voraussetze; die Lösung des Anstellungsverhältnisses zum 1. August 1933 beruhe daher unmittelbar auf dem Gesetz, das den Ruhegehaltsanspruch für den Fall, daß der Arzt die nach seinen Anstellungsbedingungen erforderliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt hat, ausdrücklich bejaht.

Zusammenarbeit zwischen arischen und nichtarischen Aerzten in Privatkliniken und Krankenhäusern

Der Amtsleiter der Berliner Aerzteschaft, Dr. Villain, hat im „Aerzteblatt für Berlin" vom 27. Januar 1934 folgende Grundsätze über die Zusammenarbeit zwischen arischen und nichtarischen Aerzten in Privatkliniken und Krankenhäusern aufgestellt:

1. Ist die Klinik oder das Krankenhaus im Besitz eines Arztes, so finden die Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen arischen und nichtarischen Aerzten (s. Informationsblätter 1933 Nr. 8, 10 und 13) Anwendung für das Verhältnis zwischen dem besitzenden Arzt und denjenigen Aerzten, die in dieser Klinik oder in diesem Krankenhaus Kranke behandeln.

2. Ist der Besitzer nicht Arzt, aber nicht arisch, so werden sich arische Aerzte, die in dieser Anstalt Kranke behandeln wollen, so verhalten, wie sie das auch anderen Einrichtungen gegenüber tun, die sich in nichtarischen Händen befinden.

3. Für das Verhältnis zwischen Aerzten untereinander, die gleichzeitig in einer Privatklinik oder einer Krankenanstalt, ohne festangestellt zu sein, arbeiten, gelten die Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen arischen und nichtarischen Aerzten. Soweit also eine Zusammenarbeit zwischen arischen und nichtarischen Aerzten bei ihrer Tätigkeit in der gleichen Anstalt nicht in Frage kommt, ist gegen eine gleichzeitige Tätigkeit in derselben Anstalt nichts einzuwenden. Die Grundsätze über die Zusammenarbeit zwischen arischen und nichtarischen Aerzten kommen nur insoweit in Betracht, als es sich um Konsilien über einen Kranken in der Anstalt handelt oder wenn die Aerzte durch die Verhältnisse der Anstalt gezwungen sind, sich gegenseitig zu assistieren oder zu vertreten. Für dringliche Fälle gelten die üblichen Ausnahmen.

Zahntechniker

Zulassung zur staatlichen Prüfung

Der Preußische Minister des Innern hat am 13. Januar 1934 (MBliV. S. 115) neue Bestimmungen über die Zulassung zur staatlichen Prüfung der Zahntechniker erlassen. Voraussetzung für die Zulassung ist danach künftig, daß der Kandidat arischer Abstammung ist, oder sofern das nicht der Fall ist, auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkrieg als Frontkämpfer oder in einem Seuchenlazarett teilgenommen hat, oder Vater (Mutter) oder Sohn (Tochter) oder Ehefrau eines im Weltkriege Gefallenen ist, ferner die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, das 25. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt hat.

Schriftleiter

Eintragung in die Berufsliste

Am 31. Januar 1934 ist die Frist abgelaufen, die der Reichsverband der Deutschen Presse für die Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter gestellt hat. Während bis zu diesem Termin Eintragungen auf Widerruf zulässig waren, wenn nicht alle Voraussetzungen der Zulassung zum Schriftleiterberuf sogleich geklärt werden konnten, kann ab 1. Februar 1934 die Eintragung in die Berufsliste nur noch in strikter Anwendung der Bestimmungen des Schriftleitergesetzes erfolgen. Diejenigen Schriftleiter, die eine Mitteilung über ihre widerrufliche Eintragung bekommen haben, dürfen ihren Beruf auch nach dem 31. Januar 1934 fortsetzen, bis sie nach Prüfung der zahlreichen Neuanmeldungen Bescheid über ihre endgültige Eintragung bekommen haben. Angehörige des alten Reichsverbandes der Deutschen Presse, die im Besitz einer grauen Karte sind, gelten als endgültig eingetragen und erhalten eine Mitteilung nur dann, wenn die Nachprüfung des von ihnen inzwischen ausgefüllten Fragebogens zu Beanstandungen Anlaß gibt.

Berufsgerichte der Presse

Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 13 und 15, 1934 Nr. 1) sieht zum Schutz des Schriftleiterberufs die Bildung besonderer Berufsgerichte der Presse vor (§ 27 des Gesetzes). Die Verfahrensordnung für diese Berufsgerichte ist am 18. Januar 1934 ergangen (RGBl. I S. 40). Danach werden als Berufsgerichte der Presse in erster Instanz Bezirksgerichte am Sitz eines jeden Landesverbandes und als Gericht zweiter Instanz der Pressegerichtshof in Berlin gebildet. Die Berufsgerichte können binnen einer Frist von 4 Wochen angerufen werden, wenn der Leiter eines Landesverbandes die Eintragung eines Antragstellers in die Berufsliste der Schriftleiter abgelehnt bzw. die Löschung einer Eintragung in die Berufsliste verfügt hat (§§ 10, 11 des Gesetzes). Die Berufsgerichte sind ferner zuständig zur gutachtlichen Stellungnahme über die Wirksamkeit einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Schriftleitern, die nach den Vorschriften des Gesetzes wegen der vom Schriftleiter vertretenen geistigen Haltung nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgen darf (§ 30 des Gesetzes), und zur Verhandlung und Entscheidung über Berufsvergehen von Schriftleitern (ehrengerichtliches Verfahren).

Das Einspruchsverfahren gegen die Versagung bzw. Löschung der Eintragung in die Berufsliste gemäß §§ 10, 11 des Gesetzes hat in der Verfahrensordnung vom 18. Januar 1934 eine eingehende Regelung erfahren. Die Anrufung des in erster Instanz zuständigen Bezirksgerichts erfolgt durch schriftlichen Einspruch des von der Versagung bzw. Löschung der Eintragung Betroffenen. Der Einspruch ist an den Leiter des Landesverbandes zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird; er ist zu begründen. Im Fall der Löschung einer bereits bestehenden Eintragung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung. Der Leiter des Landesverbandes hat binnen zwei Wochen den Einspruch an

den Vorsitzenden des Bezirksgerichts weiterzuleiten und sich zu dem Einspruch zu erklären. Die Entscheidung des Gerichts über den Einspruch erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung; die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ist der Einspruch nicht frist- und formgerecht eingelegt oder hält ihn das Gericht für nicht begründet, so ist er zu verwerfen; andernfalls hebt das Gericht die angefochtene Entscheidung des Landesverbandes auf. Gegen die Entscheidungen, durch die der Einspruch verworfen wird, ist die Rechtsbeschwerde an den Pressegerichtshof zulässig. Die Rechtsbeschwerde muß schriftlich bei dem Bezirksgericht oder bei dem Pressegerichtshof innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils des Bezirksgerichts eingelegt und begründet werden. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Hält der Pressegerichtshof die Beschwerde für begründet, so hat er in der Sache selbst zu entscheiden; andernfalls ist die Beschwerde zu verwerfen. Im übrigen gelten für das Rechtsbeschwerdeverfahren die gleichen Vorschriften wie für das Verfahren vor dem Bezirksgericht.

Ausnahmen vom Schriftleitergesetz

Im Anschluß an die Durchführungsverordnung zum Schriftleitergesetz vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1085 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 1) hat der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt, daß Verbandsmitteilungen, die sich auf kurze Mitteilungen tatsächlicher Art in Erfüllung der Verbandsaufgaben beschränken, nur an die Mitglieder des Verbandes geliefert werden, nur nach Bedarf in unregelmäßigen Zeitabständen erscheinen, keine Anzeigen außer Vereins- und Familienanzeigen enthalten und bei Aufnahme in die Postzeitungsliste keinen Preis angeben, von der Anwendung des Schriftleitergesetzes ausgenommen werden. Das gleiche ist für Kaufmitteilungen (Kundenzeitschriften) und Werkzeitschriften vorgesehen. Für die an solchen Zeitschriften tätigen Personen besteht also keine Anmeldepflicht nach dem Schriftleitergesetz.

Reichsschrifttumskammer

Sperre für Leihbüchereien

Die Reichsschrifttumskammer macht bekannt, daß auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16) die Neugründung und die Wiedereröffnung von Leihbüchereien für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs bis einschließlich 30. Juni 1934 gesperrt wird.

Die Reichsschrifttumskammer gibt ferner bekannt, daß auf Grund des Einzelhandelsgesetzes das Recht des Bücherverkaufs ausschließlich den Buchhandlungen und denjenigen Leihbüchereien zusteht, die gewerbepolizeiliche Erlaubnis zum Buchverkauf besitzen. Den übrigen Leihbüchereien ist ein Verkauf an das Publikum ebensowenig gestattet wie den Buchhandlungen das unangemeldete gewerbsmäßige Verleihen von Büchern.

Handwerker

Stellung der jüdischen Handwerker

Auf Grund einer am 24. November 1933 zwischen dem zuständigen Dezernenten im Reichswirtschaftsministerium und Vertretern des Zentralverbandes jüdischer Handwerker Deutschlands sowie des Reichsverbandes des jüdischen Mittelstandes stattgefundenen Besprechung wurde den genannten Organisationen vom Reichswirtschaftsminister unter dem 8. Januar 1934 das nachfolgende Schreiben (III A 18 335/33) übermittelt:

1. Ein gesetzliches Verbot der Einstellung nichtarischer Lehrlinge bei arischen oder nichtarischen Meistern ist nicht ergangen (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 1).

2. Es sind weder gesetzliche Vorschriften noch Richtlinien über die Zugehörigkeit von Nichtariern zu berufsständischen Organisationen erlassen worden, insbesondere ist der Ausschluß von Nichtariern aus solchen Organisationen nicht angeordnet worden (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 10).

3. Gesetzliche Vorschriften über die Ausstellung von Handwerkerausweisen (Handwerkerkarten) sind nicht erlassen worden. Der Besitz eines Handwerkerausweises ist nicht Voraussetzung für die Gewerbeausübung.

4. Der Ausschluß nichtarischer Unternehmungen von Arbeiten und Leistungen für staatliche und städtische Behörden ist gleichfalls reichsseitig nicht angeordnet worden; im übrigen wird auf die am 14. Juli 1933 vom Reichskabinett gebilligten Richtlinien des Reichswirtschaftsministers über die Vergebung öffentlicher Aufträge (s. Informationsblätter 1933 Nr. 9 und 15) verwiesen.

5. Das gleiche gilt für sogenannte Wohlfahrtslieferungen.

6. Eine Aenderung der Vorschriften über Ehestandsdarlehen steht nicht zu erwarten (s. Informationsblätter 1933 Nr. 10).

7. Beschwerden über Boykottmaßnahmen gegen nichtarische Firmen sind an die übergeordneten Stellen derjenigen Stellen zu richten, die diese Boykottmaßnahmen veranlaßt haben.

Ständischer Aufbau des deutschen Handwerks

Der Reichswirtschaftsminister hat auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (RGBl. I S. 1015 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16) den Präsidenten der Handwerkskammer in Wiesbaden, Schmidt, zum Präsidenten des Reichsstands des deutschen Handwerks ernannt. Zum stellvertretenden Reichshandwerksführer ist der bisherige Vizepräsident des Reichsstands des Handwerks, Zeleny, bestellt worden. Dr. v. Renteln, bei dem bisher die Führung der Reichsstände des Handwerks und des Handels und der NS-Hago lag, ist als Präsident des Reichsstands des Handwerks zurückgetreten. Zugleich hat der langjährige Präsident des Deutschen Handwerk- und Gewerbekammertags, Pflugmacher, sein Amt zur Verfügung gestellt, um die einheitliche Führung von Reichsstand und öffentlich-rechtlicher Berufsvertretung sicherzustellen.

Reichszuschüsse für Instandsetzungen und Umbauarbeiten

Der Reichsarbeitsminister weist nochmals darauf hin, daß Instandsetzungen und Umbauarbeiten, für die Reichszuschüsse bewilligt sind, sofort nach Empfang des Vorbescheides begonnen werden und bis zum 31. März 1934 beendet sein müssen. Nur bei besonders gelagerten Einzelfällen, bei denen die Arbeiten so umfangreich sind, daß sie trotz sofortigen Beginns und ununterbrochener Durchführung nicht fertiggestellt werden können, ist eine Verlängerung des Endtermins zulässig. Die Entscheidungen treffen die örtlichen Stellen. Es läßt sich, wie weiter mitgeteilt wird, bereits jetzt übersehen, daß nicht allen Anträgen wird entsprochen werden können. Der Reichsarbeitsminister warnt daher dringend davor, mit den Arbeiten vor Empfang eines Vorbescheides zu beginnen. Er hat ferner angeordnet, daß bei Anträgen, die nach dem 31. Januar 1934 gestellt werden, ein Zuschuß nicht bewilligt werden darf, wenn der Antragsteller vor Erteilung des Vorbescheids mit den Arbeiten begonnen hat.

*

Die Berliner Handwerkskammer macht darauf aufmerksam, daß gemäß einer Entscheidung des Reichsarbeitsministers eine Zuschußgewährung in all den Fällen nicht zugelassen wird, in denen ein Gewerbetreibender mit Arbeiten beauftragt worden ist, die zwar im Rahmen seines polizeilich angemeldeten Gewerbebetriebes, aber nicht im Rahmen des in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbes liegen.

Arbeitsrecht

Fristlose Entlassung jüdischer Arbeitnehmer

Die beiden Urteile des Reichsarbeitsgerichts zur Frage der fristlosen Entlassung jüdischer Arbeitnehmer vom 23. Oktober (RAG. 220/33) und 25. November 1933 (RAG. 224/33), auf die wir bereits in den Informationsblättern 1933 Nr. 16 hingewiesen haben, werden in der „Juristischen Wochenschrift“ vom 13. Januar 1934 (Jahrgang 63 Heft 2 S. 121) mit ausführlicher Begründung abgedruckt. Die Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Zugehörigkeit des Dienstverpflichteten zum Judentum den Dienstherrn nicht ohne weiteres zu fristloser Lösung des Dienstverhältnisses berechtigt. Vielmehr kommt es jeweils auf die Umstände des einzelnen Falles an. Die veränderten Anschauungen und Verhältnisse, wie sie durch die nationale Erhebung und Erneuerung in den Vordergrund getreten sind, sollen weitgehend berücksichtigt werden; das Reichsarbeitsgericht ist daher geneigt, einen Grund zu fristloser Ent-

lassung dann anzunehmen, wenn die weitere Verwendung des jüdischen Angestellten in dem Unternehmen des Arbeitgebers für diesen eine Schädigung oder auch nur eine Gefährdung derart erwarten läßt, daß es ihm nicht zugemutet werden kann, den Angestellten bis zu einer vertragsgemäßen Beendigung des Dienstverhältnisses zu behalten. Andererseits verkennt das Reichsarbeitsgericht jedoch nicht, daß auch bei Erwägung der Wichtigkeit der allgemeinen Zeitumstände nicht außer acht gelassen werden darf, welche Umstände gerade bei den persönlichen Beziehungen der Parteien untereinander für eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses — vielleicht sogar auf die Gefahr gewisser Vermögenseinbußen des Arbeitgebers hin — sprechen können. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, daß auch unter der veränderten Einstellung, die der nationale Staat und das deutsche Volk in seiner Allgemeinheit gegenüber dem Judentum einnehmen, ein Satz, jeder Angestellte nichtarischer Abstammung könne fristlos entlassen werden, für das Gebiet des Wirtschaftslebens nicht anzuerkennen ist. Vor allem weist das Reichsarbeitsgericht auch darauf hin, daß die Prüfung eines Entlassungsgrundes auf seine Wichtigkeit stets danach zu erfolgen hat, ob nicht nur in der Vorstellung des Kündigenden, sondern auch in Wirklichkeit Umstände gegeben sind, auf Grund deren eine Weiterbeschäftigung des Betreffenden dem Dienstberechtigten billigerweise nicht zugemutet werden kann, also davon auszugehen ist, ob die subjektive Einstellung, aus der heraus die Kündigung erfolgt, auch tatsächlich eine beachtliche objektive Grundlage hat. Diese objektive Grundlage hat das Reichsarbeitsgericht in den beiden ihm zur Entscheidung vorliegenden Fällen verneint und daher die fristlose Entlassung in beiden Fällen für unberechtigt erklärt.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Die Reichsregierung hat am 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) ein Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit beschlossen, das in seinen wesentlichen Bestimmungen am 1. Mai 1934 in Kraft treten soll. Durch das Gesetz sind die meisten bisher geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze außer Kraft gesetzt und durch eine umfassende Neuregelung der Arbeitsbedingungen ersetzt worden. Wir verweisen auf den in zahlreichen Ausgaben veröffentlichten Text des Gesetzes und werden im übrigen wichtige Einzelheiten des neuen Gesetzes in den nächsten Nummern der Informationsblätter besprechen.

Deutsche Arbeitsfront

Aufhebung der Einzelverbände

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, hat am 25. Januar 1934 eine Anordnung erlassen, durch die der Umbau der Deutschen Arbeitsfront entsprechend den Grundsätzen des neuen Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45 — s. oben) vollzogen wird. Nachdem bereits Ende November 1933 die Aufnahme neuer Mitglieder in die der Deutschen Arbeitsfront eingegliederten Verbände gesperrt worden war (s. Informationsblätter 1933 Nr. 16), wird nun die bisherige Gliederung der Deutschen Arbeitsfront in Einzelverbände überhaupt aufgehoben und der Betrieb zur untersten Einheit der Organisation erklärt.

Jeder Betrieb besteht in Zukunft aus der NS-Betriebszelle und der NS-Gemeinschaft. Beide zusammen bilden die Betriebsgemeinschaft. Alle Betriebsgemeinschaften desselben Wirtschaftszweiges bilden zusammen eine Reichsbetriebsgruppe. Die Betriebsgruppen des Deutschen Reichs sind gegliedert in die Reichsbetriebsgruppen, die Bezirksbetriebsgruppen und wo nötig Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgruppen. Das ganze Reich wird in 19 Reichsbetriebsgruppen eingeteilt. Diese sind: Nahrung und Genuß, Textil, Bekleidung, Bau, Holz, Eisen und Metall, Chemie, Druck, Papier, Verkehr und öffentliche Betriebe, Bergbau, Banken und Versicherungen, freie Berufe, Landwirtschaft, Leder, Kunstgewerbe, Stein und Erde, Handel, Handwerk und Gewerbe.

Die bisher von den Mitgliedern der einzelnen Verbände erworbenen rechtmäßigen Ansprüche auf Leistungen aus Versicherungen und Wohlfahrtseinrichtungen werden auf die Betriebsgruppen übertragen.

Zur Frage der Rechtsnachfolge

Zwischen den Verbänden der Deutschen Arbeitsfront und Angestellten der früheren Gewerkschaften ist eine ganze Reihe arbeitsgerichtlicher Prozesse entstanden, die im Kernpunkt durchweg die Frage der Haftung für die Verbindlichkeiten der früheren Gewerkschaftsorganisationen, d. h. also die Frage zum Gegenstand haben, ob die Deutsche Arbeitsfront als Rechtsnachfolgerin der früheren Gewerkschaften anzusehen sei. Anlaß zu den Prozessen gab in der Regel die Frage der Fortzahlung der Bezüge von Gewerkschaftsangestellten bis zum ordentlichen Kündigungstermin. Da in diesen Verfahren die Arbeitsfront vor allem ihre Passivlegitimation bestritt, war die Frage der Rechtsnachfolge grundsätzlich zu klären. Sie ist von den verschiedenen Gerichten bisher in durchaus verschiedenem Sinne beantwortet worden; das Reichsarbeitsgericht hat noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen.

Von den Urteilen, in denen die Kläger mit ihren Forderungen auf Gehaltszahlung bis zum ordentlichen Kündigungstermin abgewiesen wurden, sind vor allem die Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. Oktober und des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a. M. vom 12. Oktober 1933 bekannt geworden. Das Frankfurter Urteil führt aus, daß durch die Uebernahme des Gewerkschaftsverbandes sowohl eine Aenderung des Mitgliederbestandes als auch des Zweckes und der Aufgaben eingetreten sei; das Ziel sei eine öffentlich-rechtliche Korporation. Diese Aenderungen, vor allem die des Vereinszweckes, beruhten nicht auf eigener Willensbildung, sondern auf Maßnahmen der Regierung. Eine Gleichheit der Rechtspersönlichkeit komme mithin nicht in Frage, und auch eine Gesamtrechtsnachfolge liege nicht vor, da diese die Uebernahme des früheren Gewerkschaftsvermögens durch Vertrag voraussetze, während das Vermögen beschlagnahmt worden sei. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung seien die Verbände der Arbeitsfront nur Treuhänder und dem Staat verantwortlich.

Einen anderen Standpunkt nehmen dagegen die Landesarbeitsgerichte Kassel und Berlin ein. So hat das Landesarbeitsgericht Kassel der Klage eines früheren Gewerkschaftsangestellten auf Gehaltszahlung bis zum fristgemäßen Kündigungstermin mit der Begründung stattgegeben, daß mit der Uebernahme und Verwaltung des alten Verbandes zugleich alle Verträge und Verpflichtungen übernommen worden seien. Besondere Beachtung hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. November 1933 (103 S. 1262, 1263/33) gefunden, die die Frage der Rechtsnachfolge im ausdrücklichen Gegensatz zu den oben zitierten Urteilen der Landesarbeitsgerichte Hamburg und Frankfurt a. Main bejaht. Diesen Urteilen gegenüber wird kritisch vorgebracht, daß sie die vom Reichsarbeitsgericht niedergelegten Grundsätze über den Begriff der Identität eines Unternehmens völlig außer acht gelassen hätten. Der Begriff der Identität eines Unternehmens sei nach den Grundsätzen des Reicharbeitsgerichts im weitesten Sinne zu nehmen. Ob der Betrieb der gleiche bleibe, sei von dem Wechsel der Arbeiterschaft und des Betriebsinhabers unabhängig. Entscheidend sei die Fortführung des Betriebs ohne wesentliche Aenderung des Geschäftszweckes unter wesentlicher Uebernahme der Betriebseinrichtungen. Auch bei Aufgehen eines übernommenen Betriebes oder Betriebsteiles in einen anderen könne sehr wohl von einer Fortsetzung des alten Betriebes im Sinne des Begriffes der Rechtsnachfolge gesprochen werden. Nach den Aeußerungen führender Persönlichkeiten und nach der Sachlage unterliege es keinem Zweifel, daß der alte Verband im wesentlichen bestehen geblieben sei, wenn auch der Geist, die Führung und der Name gewechselt hätten. Es sei nach wie vor die Aufgabe des Verbandes, als wirtschaftliche Arbeitnehmervereinigung die arbeitsrechtlichen und sozialen Belange der beibehaltenen und der neu hinzugetretenen Mitglieder zu wahren. Er benutze auch die sämtlichen sachlichen Einrichtungen des alten Verbandes weiter, wobei es unerheblich sei, daß dies auf Grund eines Treuhänderverhältnisses zum Staate geschehe. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat daher den beklagten Verband zur Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist verurteilt.

*

Ueber Ansprüche, die von früheren jüdischen Gewerkschaftsangestellten gegen ihre Gewerkschaft geltend gemacht wurden, hat das Arbeitsgericht Berlin am 9. Januar 1934 (6 AC 2007/33) zu entscheiden gehabt. Die Angestellten, die sämtlich länger als 12 Jahre beschäftigt gewesen sind, wurden am 2. Mai beurlaubt und am 6. Mai zum nächstzulässigen gesetzlichen Termin gekündigt. Während des Laufs der Kündigungszeit wurden sie wegen ihrer jüdischen Abstammung fristlos entlassen, weil dem Arbeitgeber wegen

ihrer jüdischen Abstammung ihre Weiterbeschäftigung nicht mehr hätte zugemutet werden können. Sie erhoben auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes für langjährige Angestellte vom 9. Juli 1926 Anspruch auf Innehaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsschluß (d. h. Wirksamkeit der Kündigung vom 6. Mai zum 31. Dezember 1933) und machten zunächst ein Monatsgehalt mit der Klage geltend. Das Arbeitsgericht hat den Gewerkschaftsangestellten dieses Monatsgehalt zugesprochen. In den Urteilsgründen heißt es: „Wie die Kündigung vom 6. Mai 1933 ergibt, hat sich der Beklagte zunächst auf den Standpunkt gestellt, daß er die gesetzlichen Kündigungsfristen einhalten müsse und daher erst zum nächstzulässigen Termin gekündigt. Darauf haben die Kläger auch Anspruch, denn der Beklagte wußte schon seit ihrer Einstellung, daß sie Juden waren, und kann daher diese längst bekannte Tatsache nicht zum Anlaß einer fristlosen Entlassung nehmen. Auch die neuerdings veränderte politische Lage spielt dabei keine Rolle."

Wirtschaft

Grenzen der Ariergesetzgebung

Grundsätzlicher Erlaß des Reichsinnenministers

Der Reichsminister des Innern hat am 17. Januar 1934 nachstehendes Schreiben an die Obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter und die Landesregierungen gesandt:

„Die deutsche Ariergesetzgebung ist aus völkischen und staatspolitischen Gründen notwendig. Anderseits hat sich die Reichsregierung selbst gewisse Grenzen gesteckt, deren Einhaltung gleichfalls erforderlich ist. Die deutsche Ariergesetzgebung würde im Inland und Ausland richtiger beurteilt werden, wenn diese Grenzen überall beachtet würden. Insbesondere ist es nicht angebracht, ja sogar bedenklich, wenn die Grundsätze des § 3 Berufsbeamtengesetz, des sogenannten Arierparagraphen (der das Vorbild für zahlreiche andere Gesetze und Verordnungen geworden ist), auf Gebiete ausgedehnt werden, für die sie überhaupt nicht bestimmt sind. Es gilt dies insbesondere, wie die nationalsozialistische Regierung immer wieder erklärt hat, von der freien Wirtschaft.

Ich bitte daher wiederholt, derartigen Uebergriffen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und auch die unterstellten Behörden nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihren Maßnahmen und Entscheidungen nur die geltenden Gesetze zugrunde zu legen haben. Die Behörden müssen einerseits, wenn nach den zurzeit maßgebenden Bestimmungen die Voraussetzungen für die Vornahme einer Amtshandlung (z. B. Eheschließung oder polizeiliche Schutzmaßnahme) erfüllt sind, diese ohne Verzug vornehmen, anderseits unzulässige, durch Gesetz oder Verordnung nicht erlaubte Einwirkungen auf wirtschaftliche Unternehmungen, Verbände usw. unterlassen. Eine Aufhebung, Aenderung oder Ausdehnung geltender Reichsgesetze steht nach Maßgabe des Ermächtigungsgesetzes nur der Reichsregierung selbst zu, nicht aber den diese Gesetze ausführenden Organen. Diese haben vielmehr die Gesetze solange anzuwenden, als sie in Geltung sind, und dürfen sich mit ihnen auch dann nicht in Widerspruch setzen, wenn sie vielleicht nationalsozialistischen Auffassungen nicht voll zu entsprechen scheinen."

Einzelhandelssperre

Richtlinien des Reichswirtschaftsministers

Der Reichswirtschaftsminister hat am 16. Dezember 1933 Richtlinien zur Durchführung der mit dem Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 2) eingeführten, zunächst bis zum 1. November 1933 befristeten und dann durch das Gesetz vom 25. Oktober 1933 (RGBl. I S. 779 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 14) bis zum 1. Juli 1934 verlängerten Sperre für die Neuerrichtung von Verkaufsstellen des Einzelhandels erlassen. Die Bedingungen, die an die Zulassung von Ausnahmen geknüpft werden, sind in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels enthalten, die am 23. November 1933 wesentliche Aenderungen erfahren hat (RGBl. I S. 1013 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16).

Die neuen Richtlinien des Reichswirtschaftsministers enthalten die maßgebenden Erläuterungen zu den geänderten Ausnahmebestimmungen der Durchführungsverordnung. Allgemein hat der Reichswirtschaftsminister bei dieser Gelegenheit als Richtschnur den Satz aufgestellt, es solle dem Einzelhandel Schutz gegen jede seinen Bestand gefährdende weitere Uebersetzung gewährt werden, es sei jedoch nicht der Zweck des Gesetzes, eine künstliche Erhaltung lebensunfähiger Betriebe zu sichern, die eine Gesundung des Einzelhandels nur verzögern würde.

Im übrigen erfüllen die neuen Richtlinien die Aufgabe, den in zahlreichen Grenzfällen zweifelhaft gewesenen Geltungsbereich der Sperrbestimmungen schärfer abzustecken, um dadurch eine über das beabsichtigte Maß hinausgehende Auslegung der Sperrbestimmungen durch die unteren Behörden zu verhindern. Dies geschieht dadurch, daß in genauer Anknüpfung an den Wortlaut des Gesetzes („Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, dürfen nicht errichtet werden") die Fälle angeführt werden, in denen eine Neuerrichtung entweder ohne weiteres oder aber nach Einholung einer besonderen Genehmigung möglich ist. Völlig unbehindert ist die Neugründung insbesondere dann, wenn es sich um Verkaufsstellen zum Absatz von Waren an Wiederverkäufer handelt, da dies eine Großhandelstätigkeit ist, das Gesetz dagegen „zum Schutz des Einzelhandels" dienen soll. Ferner bestehen keinerlei Beschränkungen für Verkaufsstellen, in denen nicht „Waren zum Verkauf feilgehalten" werden. Als Beispiel hierfür werden genannt: auf der einen Seite Ladengeschäfte, die nicht Waren, sondern gewerbliche Leistungen anbieten (z. B. Friseurgeschäfte und Reparaturwerkstätten). Daran wird nicht einmal dadurch etwas geändert, daß nebenbei (im „üblichen Rahmen eines Zubehörgeschäftes") auch Waren verkauft werden. Erst dann, wenn der Warenverkauf zur Hauptsache, die Erstellung von Leistungen zur Nebensache wird, ist das Gesetz nebst Durchführungsverordnung anwendbar. Beim Verkauf branchenfremder Waren (z. B. Verkauf von Gold- und Silberwaren in Uhrmachergeschäften oder von Tabakwaren in Friseurläden) soll allerdings stets das Bestehen einer Einzelverkaufsstelle im Sinne des Gesetzes angenommen werden. Auf der anderen Seite liegt „Feilhalten von Waren" auch dann nicht vor, wenn kein Warenlager besteht oder wenn es von der Verkaufsstelle räumlich getrennt ist (z. B. Kohlenkontore, Annahmestellen von Färbereien wie auch Versandgeschäfte).

Auch der Begriff der „Errichtung" neuer Verkaufsstellen wird in den Richtlinien erläutert. Das Gesetz hatte unter diesem Gesichtspunkt folgende Fälle behandelt: Verlegung einer Verkaufsstelle in andere Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirks (keine „Errichtung"), Erweiterung einer Verkaufsstelle („Errichtung" nur dann, wenn die Erweiterung sich auf mehr als ein Viertel des bisherigen Verkaufsraumes erstreckt oder wenn der neue Raum mit den bisherigen Räumen nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht). Im übrigen will das Gesetz die Fälle der Uebernahme einer Verkaufsstelle als „Errichtung" dann angesehen wissen, wenn es sich um die Uebernahme durch ein Filialunternehmen oder um die Umwandlung in ein Warenhaus, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft und dergl. handelt. Durch die Richtlinien wird klargestellt, daß der normale Vorgang eines Besitzwechsels dagegen nicht als „Errichtung" zu gelten hat, ebensowenig wie eine aus sonstigen Gründen erfolgte Wiedereröffnung nach vorübergehender Schließung (z. B. bei Neuherrichtung des Ladens, Krankheit des Inhabers, Wiedereröffnung eines früher schon betriebenen Saisongeschäfts).

Zuständigkeitsordnung in Preußen

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat am 27. Dezember 1933 eine Anweisung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels erlassen. Ueber die Zulassung von Ausnahmen von den Sperrbestimmungen des Gesetzes entscheidet jetzt in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in dessen Bezirk die Verkaufsstelle errichtet werden soll oder sich befindet. Gegen die Entscheidungen des Landrats (des Oberbürgermeisters) ist innerhalb zweier Wochen ausschließlich die Beschwerde beim Regierungspräsidenten, in Berlin beim Polizeipräsidenten, zulässig. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten (des Polizeipräsidenten) ist endgültig. Bisher war in erster Instanz der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in zweiter Instanz der Bezirksausschuß zuständig (s. Informationsblätter 1933 Nr. 2).

Industrie- und Handelskammern

Vertretung der Minderkaufleute

Das Preußische Staatsministerium hat am 28. Dezember 1933 ein Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern beschlossen (GS. 1934 S. 6). Das neue Gesetz enthält Bestimmungen über die Einnahmen und Finanzgebarung der Industrie- und Handelskammern und ihrer Zweckverbände. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß künftig auch die Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister noch in der Handwerksrolle eingetragen sind (die sogenannten Minderkaufleute des § 4 HGB.), zu den Industrie- und Handelskammern herangezogen werden sollen; zu diesem Zweck ist vorgesehen, daß sämtliche Einzelhändler eines Kammerbezirks zu einer Einzelhandelsvertretung auf Grundlage einer Kammersatzung zusammengefaßt werden.

Wirtschaftswerbung

Zeitungsanzeigen jüdischer Firmen

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen hat unter dem 14. Dezember 1933 anläßlich einer in Chemnitz vorgenommenen Inseratensperre gegenüber jüdischen Firmen ein Schreiben an die Verleger der Chemnitzer Zeitungen gerichtet, in dem er darauf hinweist, daß nach den Verlautbarungen der Reichsregierung jeder bei der Mitarbeit am Wiederaufbau Deutschlands willkommen sei, der guten Willens ist. Solange also ein Geschäftsmann nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoße, liege kein Grund vor, irgendwelche Sondermaßnahmen gegen ihn zu treffen; es beständen ja bekanntlich auch für die Juden keinerlei Ausnahmegesetze auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Reichsregierung lege entschieden Wert darauf, daß die Wirtschaft über den bevorstehenden schweren Notwinter soweit als nur irgend möglich erschütterungsfrei hinweggeführt werde; es müsse aber zu schweren Erschütterungen führen, wenn nichtarische Firmen nicht Gelegenheit erhalten, in der Presse für ihre Geschäfte zu werben. Die Reichsregierung habe die Treuhänder der Arbeit daher angewiesen, mit größtem Nachdruck gegen eine Inseratensperre gegenüber nichtarischen Firmen vorzugehen (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12).

Staatsangehörigkeit

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit

Der Reichsminister des Innern hat am 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) auf Grund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) eine Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit erlassen. Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt künftig fort; es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit). Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

Wanderung

Palästina

Einwanderung im Dezember 1933

Im Dezember 1933 wurden 1826 Personen, unter ihnen 1737 Juden, zur Einwanderung nach Palästina zugelassen. 283 Einwanderer gehörten der Kapitalisten-Kategorie an und brachten 299 Angehörige mit. In der Gesamtzahl der zugelassenen Einwanderer sind auch 26 Personen eingeschlossen, die als Touristen ins Land gekommen waren und jetzt Niederlassungserlaubnis erhalten haben; 11 von diesen gehören zur Kapitalisten-Kategorie. 95 Personen wurde die Einwanderungserlaubnis verweigert. (Einwanderung in den Vormonaten s. Informationsblätter 1933 Nr. 15, 1934 Nr. 1)

Zentralstelle für die Ansiedlung deutscher Juden

Die von der Jewish Agency for Palestine eingesetzte Zentralstelle für die Ansiedlung deutscher Juden in Palästina (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12 und 16) hat einen Bericht über ihre Tätigkeit in der Zeit vom Oktober bis Dezember 1933 veröffentlicht, dem wir folgendes entnehmen:

Bis Ende Dezember 1933 hat Palästina bereits 9000 Juden aus Deutschland aufgenommen, von denen ein großer Teil vollständig in das Wirtschaftsleben des Landes eingeordnet werden konnte, während die übrigen, soweit sie geeignete Elemente für das jüdische Leben in Palästina darstellen, Aussicht haben, in der nächsten Zeit eingeordnet zu werden. Von den 9000 Juden aus Deutschland befinden sich etwa 1000 in Jerusalem, 1000 in Haifa, mehr als 2000 in kleineren Städten und Dörfern und der Rest in Tel-Awiw.

Als geeignetes Einwanderungselement für Palästina betrachtet die Zentralstelle in erster Linie die jüngere Generation zwischen 16 und 30 Jahren, Menschen, die entweder in der Lage sind, bei ihrer Berufswahl die besonderen Verhältnisse Palästinas zu berücksichtigen, oder heute noch imstande sind, ihren Beruf zu wechseln und einen für das Leben in Palästina geeigneten Beruf zu ergreifen. Voraussetzung ist, daß es sich um Menschen handelt, die gesund und kräftig, also physisch geeignet sind, darüber hinaus aber — auch wenn sie bisher dem Palästinagedanken indifferent oder ablehnend gegenüberstanden — jetzt wenigstens entschlossen sind, sich auch psychisch in das neue jüdische Leben Palästinas einzuordnen. Eine zweite Kategorie, deren Einwanderung und dauernde Seßhaftmachung in Palästina möglich sein wird, sind ältere Menschen, sofern sie über ein wirkliches Kapital — etwa von 3000 Pfund aufwärts — verfügen und dieses Kapital vorsichtig verwalten und erst dann in landwirtschaftlichen oder industriellen und kaufmännischen Unternehmungen anlegen, wenn sie aus eigener Erfahrung das Land und seine besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse kennengelernt haben. Problematisch erscheint vorläufig noch die Einordnung jener älteren Menschen, die zwar nach der Terminologie der Palästina-Regierung Kapitalisten sind, in Wahrheit aber nur über sehr bescheidene Geldmittel von etwa 1000 Pfund verfügen, besonders dann, wenn es sich um Personen handelt, die zu alt sind, um sich beruflich auf eigene Betätigung in der Landwirtschaft oder im Handwerk umzustellen.

Die Hauptsorge der Zentralstelle galt von Anfang an der jüngeren Generation, ihrer Ueberführung nach Palästina und ihrer Ansiedlung. Dabei war es klar, daß auch in dieser Hinsicht äußere Umstände vorhanden sind, die dazu zwingen, Schritt für Schritt vorzugehen und auch für die jüdische Jugend aus Deutschland nicht eine Totallösung mit einem Schlage zu versuchen. Ganz abgesehen davon, daß die Palästina-Regierung Einwanderungszertifikate nur in einem beschränkten Umfang zur Verfügung stellt, muß auch seitens der Jewish Agency dafür gesorgt werden, daß das Einströmen junger arbeitsfähiger Elemente Hand in Hand mit der Absorptionsfähigkeit des Landes geht und das enge Ventil, das der jüdischen Jugend Osteuropas, besonders Polens, durch die Auswanderung nach Palästina geblieben ist, nicht vollständig verschlossen wird.

Zurzeit werden verschiedene Projekte und Siedlungsmöglichkeiten von der Zentralstelle behandelt. Der erste Schritt auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen bzw. vorstädtischen Ansiedlung ist bereits vor einigen Monaten getan worden, als sich der KKL bereit erklärte, von seinem Boden in der Haifa Bay einen Block von etwa 1700 Dunam für die Ansiedlung deutscher Juden zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Terrain wurde der Grundstein für eine neue Siedlung für zunächst 200 Familien gelegt, wobei die Siedler zum Teil einen Dunam, zum Teil zwei Dunam bekommen sollen. Die Familien mit nur einem Dunam werden rings um ihr Häuschen einen Garten haben, in dem sie Gemüse für den eigenen Bedarf ziehen können. Die Familien mit zwei Dunam erhalten den weiteren Dunam auf eine bestimmte Anzahl von Jahren für landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere für Gemüsebau und Geflügelzucht. Weitere Siedlungsmöglichkeiten bestehen in Wadi Chawarith (50 Siedlerstellen für Siedler, die über ein Eigenkapital von etwa je 500—600 Pfund verfügen), in der Nähe von Haifa (50 Siedlungseinheiten von 30—40 Dunam), in der Nähe von Rechoboth, wo sich bereits 90 neue Einwanderer aus Deutschland befinden, in der Nähe von Petach Tikwah, wo eine Fläche von 250 Dunam für Einwanderer aus Deutschland erworben werden soll, in der Nähe von Chederah (40—50 Siedlungseinheiten) und in der Nähe von Rischon le Zion (350 Dunam, die in Siedlungseinheiten von 5 und 10 Dunam eingeteilt werden können).

Einwanderer aus Deutschland, die älter als 30 Jahre sind, über eigenes Kapital nicht verfügen und für landwirtschaftliche Arbeit und Ansiedlung nicht geeignet sind, haben nur dann Aussicht auf Einordnung in das palästinensische Wirtschaftsleben, wenn sie einen Beruf ausüben, für den es Betätigungsmöglichkeiten in Palästina gibt; in erster Linie kommen hier die Handwerker in Frage.

Neben diesen zurzeit bereits in Angriff genommenen oder für die nächsten Wochen und Monate geplanten Aktionen beschäftigt sich die Zentralstelle mit einer Reihe größerer Projekte, die längerer politischer und finanzieller Vorbereitung bedürfen und deren Realisation daher erst im Laufe von einigen Jahren möglich sein wird. Es handelt sich hierbei um die Erwerbung und Kultivierung großer zusammenhängender Bodenflächen, deren Erwerb und Urbarmachung schon seit Jahren ein Hauptproblem der jüdischen Kolonisation in Palästina bildet. Die Verwirklichung dieser Projekte würde die Aufnahmefähigkeit Palästinas außerordentlich steigern.

Litauen

Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern

Die Litauische Regierung hat am 10. Juni 1933 ein am 1. Juli 1933 in Kraft getretenes Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern veröffentlicht, das neben allgemeinen Bestimmungen besondere Vorschriften über die Genehmigung zur Niederlassung, über Arbeitsgenehmigungen und über Ausweisung von Ausländern enthält. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem vorübergehenden Aufenthalt und der Niederlassung in Litauen. Vorübergehender Aufenthalt ist jedem Ausländer ohne weiteres gestattet, wenn ihm die Einreiseerlaubnis gewährt ist. Der vorübergehende Aufenthalt darf sich nicht über den Termin hinaus erstrecken, der in dem Einreisesichtvermerk angegeben ist. Für die Niederlassung ist die besondere Genehmigung des Innenministers oder der von ihm beauftragten Behörden, im Memelgebiet des Gouverneurs des Memelgebiets, erforderlich. Die Niederlassungsgenehmigung wird höchstens auf die Dauer eines Jahres erteilt; Staatenlose, die ohne Unterbrechung mindestens ein Jahr in Litauen gewohnt haben, können unbefristete Genehmigungen erhalten. Die Genehmigung zur Niederlassung berechtigt innerhalb der darin angegebenen Zeit im ganzen Staat oder in irgendeinem seiner Teile zur Niederlassung; in der Genehmigung können aber auch andere Bedingungen für die Niederlassung gestellt werden. Ein Ausländer im Alter bis zu 17 Jahren bedarf keiner besonderen Niederlassungsgenehmigung, wenn er ohne ein besonderes Personaldokument nach Litauen eingereist ist.

Der Sichtvermerk oder die Niederlassungsgenehmigung berechtigen den Ausländer jedoch nicht zur Ausübung eines Berufes oder Arbeitsannahme gegen Bezahlung. Ein Ausländer, der einen Beruf ausüben oder Arbeit gegen Bezahlung annehmen will, muß vielmehr eine besondere Arbeitsgenehmigung dazu einholen. Die Arbeitsgenehmigungen erteilen ebenfalls der Innenminister oder die von ihm beauftragten Behörden, im Memelgebiet der Gouverneur des Memelgebiets. Die Arbeitsgenehmigungen werden höchstens auf die Dauer der Gültigkeit des Sichtvermerks oder der Niederlassungsgenehmigung, jedoch nicht länger als auf ein Jahr erteilt. Wer als Ausländer ohne die erforderliche Genehmigung einen Beruf ausübt oder Arbeit gegen Bezahlung angenommen hat, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Lit oder Haft bis zu zwei Monaten bestraft und kann außerdem aus Litauen ausgewiesen werden. Ebenso wird mit Ausweisung bedroht, wer die Grenze ohne Einreiseerlaubnis überschritten oder die Paßkontrolle vorsätzlich umgangen hat, auf irgendeine Weise einem anderen beim Grenzübertritt behilflich gewesen ist, sich länger in Litauen aufgehalten hat, als der Durchreisesichtvermerk gestattet, sich mit einem Grenzübertrittsschein über die Zone des kleinen Grenzverkehrs hinausbegeben hat, ohne die erforderliche Genehmigung in Litauen gewohnt hat, innerhalb der von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Frist nicht aus Litauen ausgereist ist oder sich nicht an die in der Niederlassungsgenehmigung festgesetzten Bedingungen gehalten hat.

Gleichzeitig hat die Litauische Regierung ein Gesetz betreffend die Annahme und Beibehaltung von Ausländern in öffentlichen Dienststellen erlassen. Danach dürfen Ausländer in den Dienst des Staates und der örtlichen Selbstverwaltungen nur mit Genehmigung des Innenministers, in den Dienst der örtlichen Organe des Memelgebiets einschließlich des Dienstes bei den örtlichen Selbstverwaltungen des Memelgebiets mit Genehmigung des Gouverneurs des Memelgebiets, aufgenommen bzw. im Dienst beibehalten werden. Die Genehmigung zur Annahme bzw. Beibehaltung von Ausländern in öffentlichen Dienststellen darf nur erteilt werden, wenn aus wichtigen Gründen ein litauischer Staatsangehöriger in diese Stellung nicht aufgenommen werden kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Erleichterung der Einwanderung aus Deutschland

Das Washingtoner State Department hat die amerikanischen Konsuln in Deutschland angewiesen, Ansuchen um Einreiseerlaubnis in die Vereinigten Staaten mit größerem Entgegenkommen als bisher zu behandeln. Eine Milderung der gesetzlichen Einwanderungsbestimmungen ist nicht erfolgt und auch nicht notwendig, da die deutsche Einwanderungsquote seit 1930 nur zu 10 % ausgenutzt wurde. Maßgebend für die Einwanderungspraxis der letzten Jahre waren nicht die gesetzlichen Quotenvorschriften, sondern eine Verfügung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom September 1930, derzufolge Einwanderungsvisen nur erteilt werden dürfen, wenn der Einwanderer den Nachweis führen kann, daß er in den Vereinigten Staaten nicht der Oeffentlichkeit zur Last fallen wird. Dieser Nachweis kann, wenn der Einwanderer nicht über beträchtliche eigene Mittel verfügt, im allgemeinen nur dadurch geführt werden, daß der Einwanderer eine Bescheinigung seiner bereits in den Vereinigten Staaten lebenden Verwandten beibringt, wonach diese für seinen Unterhalt aufkommen werden (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 15). Die neue Anweisung des Washingtoner State Department ist offenbar dahin zu verstehen, daß künftig bei Prüfung dieser — aufrecht erhaltenen — Voraussetzungen durch die amerikanischen Konsuln in Deutschland kein allzu strenger Maßstab angelegt werden soll.

Schul- und Ausbildungsfragen

Hochschulen

Zulassung nichtarischer Studierender zu den akademischen Prüfungen

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat in einem Runderlaß vom 15. Dezember 1933 (U I 2913 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1934 S. 6) Bestimmungen über die Zulassung nichtarischer Studierender zu den akademischen Prüfungen getroffen. Danach erfolgt die Zulassung zu den akademischen Prüfungen grundsätzlich nach den gleichen Bestimmungen wie die Zulassung zum Studium überhaupt, die sich nach den Vorschriften des Gesetzes gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 2) und des Runderlasses vom 16. Juni 1933 (U I 1331 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12) regelt. Besondere Bestimmungen sind für solche Studierende nichtarischer Abstammung getroffen, die bei Durchführung des Runderlasses vom 16. Juni 1933 bereits exmatrikuliert waren, jedoch die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung erfüllen; diese Studierenden können auf Antrag mit ministerieller Genehmigung zu den Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht bei weiterem Studium mit Ausschluß vom Studium oder mit einer Streichung aus der Liste der Studierenden hätten rechnen müssen.

Grundsätzlich ausgeschlossen bleiben alle nichtarischen Studierenden von der Zulassung zur medizinischen und zahnärztlichen Doktorprüfung. Hier ist durch einen Runderlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Oktober 1933 (U I 2218) die Regelung getroffen worden, daß bis auf weiteres reichsdeutschen Studierenden nichtarischer Abstammung das medizinische und zahnärztliche Doktordiplom nur unter der Voraussetzung ausgehändigt wird, daß sie auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit verzichten.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.